

Einführung in das Kirchengemeinderecht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

von Hendrik Munsonius

I. Kirchengemeinde nach staatlichen Recht

1. juristische Person

Eine Kirchengemeinde ist Person im Rechtssinne. Das bedeutet, sie kann Träger von Rechten und Pflichten sein, vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie kann Eigentümerin sein, Verträge abschließen, Mitarbeiter beschäftigen und sich auch im Übrigen auf vielfältige Weise am Rechtsverkehr beteiligen.

Weil dieses rechtliche Personsein anders als bei Menschen (den "natürlichen Personen") auf rechtlichen Konstruktionen beruht, spricht man von "juristischen Personen". Der Staat, Vereine und GmbHs sind weitere Beispiele für juristische Personen. Jede juristische Person braucht wenigstens ein Vertretungsorgan, das Entscheidungen trifft und im Rechtsverkehr auftritt. Bei der Kirchengemeinde ist das der Kirchenvorstand.

2. Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kirchengemeinden der EKHN sind nach Art. 70 Kirchenordnung (KO) wie die Dekanate und die Gesamtkirche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dieser besondere Status wird durch Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) garantiert. Der Körperschaftsstatus ist eine abkürzende Bezeichnung für ein ganzes Bündel rechtlicher Besonderheiten. Dazu gehören das Recht auf Erhebung von Kirchensteuer, Dienstherrenfähigkeit, die Befugnis zu eigener Rechtssetzung durch Kirchengesetze oder Satzungen und eine Fülle von Einzelbestimmungen in verschiedenen Verwaltungsgesetzen. Durch die Kirchenordnung und andere Kirchengesetze ist geordnet, wie diese Gestaltungsmöglichkeiten in der EKHN wahrgenommen werden.

II. Kirchengemeinde nach kirchlichem Verfassungsrecht

Der (rechtliche) Begriff der Kirchengemeinde ist vom (theologischen) Begriff der Gemeinde zu unterscheiden, aber auch auf diesen zu beziehen. "Gemeinde ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden" (Art. 1 Abs. 1 KO; vgl. CA VII). Die Kirchengemeinde soll eine rechtlich verfestigte Form von Gemeinde sein. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß eine Mehrzahl von Kirchenmitgliedern zu einer Körperschaft zusammengefaßt wird. Das Kriterium ist dabei in der Regel der Wohnsitz der Mitglieder innerhalb einer Parochie; es kann aber auch andere Zuordnungen geben (Anstalts- und Personalgemeinden). Die Kirchengemeinde soll einerseits kirchliches Leben umfassend verwirklichen. Andererseits ist sie auf die Gemeinschaft der Kirchengemeinde im Dekanat und darüber hinaus in der Landeskirche und der weltweiten Gemeinschaft angewiesen und ausgerichtet. Dies zeigt sich beispielsweise in dem System der stufenweisen Wahl von

Vertretern in die Dekanatsynoden und von diesen in die Kirchensynode. Ein landeskirchliches Instrument zur Verwirklichung dieser Gemeinschaft ist außerdem die Visitation.

III. Gemeindezugehörigkeit

1. Voraussetzungen

Der EKHN gehören grundsätzlich alle getauften evangelischen Christen an, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Gebiet haben. Auch die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz (§ 2 Abs. 1, 2 KGO). Kirchenmitgliedschaft gründet also auf den Merkmalen

- Taufe,
- Bekenntnis und
- Wohnsitz.

Alle Kirchenmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder einer Kirchengemeinde, der EKHN und der Evangelischen Kirche in Deutschland (§§ 2 Abs. 3, 22 KGO). Außer den Bestimmungen der KGO ist noch das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (KMG.EKD) einschlägig. Dort finden sich Regelungen über die Begründung, Veränderung und Beendigung von Kirchenmitgliedschaft.

Wer getauft ist und keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann Mitglied der evangelischen Kirche werden. Für Personen mit Wohnsitz im Gebiet der EKHN gilt § 4 KGO, wonach der Kircheneintritt aufgrund eines Gespräches mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer bzw. einer oder einem von der Kirchenleitung hierfür Bevollmächtigten erfolgen kann. Dabei kann auch sogleich erklärt werden, daß die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründet werden soll (vgl. 2.). Für Personen mit Wohnsitz außerhalb der EKHN aber innerhalb der EKD gilt § 7a KMG.EKD, wonach in besonderen Wiedereintrittsstellen die Kirchenmitgliedschaft bei der Wohnsitzgemeinde begründet werden kann.

2. Umgemeindungen

Jedes Gemeindeglied kann durch Abmeldung und Anmeldung die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde innerhalb der EKHN begründen, wenn nicht die aufnehmende Kirchengemeinde widerspricht (§ 16 KGO).

Für die Umgemeindung zu Kirchengemeinden anderer Landeskirchen bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit der anderen Landeskirche. Die EKHN hat mit allen Nachbarkirchen außer der Evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns solche Vereinbarungen geschlossen. Voraussetzung für die Umgemeindung ist immer, daß die Lage der Wohnsitzes eine regelmäßige Teilnahme am Gemeindeleben zuläßt. Das jeweils zu beachtende Verfahren ist in den Vereinbarungen geregelt. Grundsätzlich wird die Kirchensteuer weiterhin am Wohnsitz erhoben.

3. Dimissoriale

Die Gemeindezugehörigkeit entscheidet auch grundsätzlich darüber, welche Pfarrerinnen und Pfarrer für Amtshandlungen an den Gemeindegliedern zuständig sind. Außer in Fällen der Lebensgefahr ist darum die Erlaubnis der zuständigen Pfarrperson (Dimissoriale) erforderlich, wenn eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer vorgenommen werden soll (§ 17 KGO). Das Dimissoriale muß erteilt werden, wenn die Amtshandlung nicht im Widerspruch zur Ordnung der Kirche und Kirchengemeinde stehen würde.

Um Amtshandlungen nachvollziehbar zu dokumentieren, sieht die Kirchbuchordnung (KBO) vor, daß bei jeder Amtshandlung, die nicht in der Wohnsitzgemeinde vorgenommen wird, Mitteilungen zu machen sind, auf deren Grundlage eine Eintragung auch im Kirchbuch der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgt.

4. Verlust

Die Kirchenmitgliedschaft kann in ihren rechtlichen Wirkungen - unabhängig vom Fortbestand der Taufe - durch Erklärung des Kirchenmitgliedes beendet werden. Hierfür gelten die staatlichen Rechtsvorschriften der Kirchenaustrittsgesetze. Aufgrund der negativen Religionsfreiheit (Art. 4 GG) muß der Staat gewährleisten, daß sich jeder von seinen rechtlichen Bindungen an eine Kirche oder Religionsgemeinschaft lösen kann. Darum muß er auch ein rechtliches Verfahren für den Kirchenaustritt vorsehen. In Hessen geschieht dies durch Erklärung beim Amtsgericht, in Rheinland-Pfalz sind die Standesämter zuständig.

Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium bekämpft, kann der Dekanatsynodalvorstand auf Antrag des Kirchenvorstandes feststellen, daß es sich von der Gemeinschaft der Kirche geschieden hat. In diesem Falle können die Rechte als Kirchengemeindeglied nicht in Anspruch genommen werden (§ 8 KGO). Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift dürfte gering sein.

IV. Der Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand leitet die Gemeinde rechtlich und geistlich. Er ist das Vertretungsorgan der Kirchengemeinde und ist für das ganze Gemeindeleben verantwortlich (Art. 6-7 KO).

1. Zusammensetzung

Der Kirchenvorstand besteht aus (a) gewählten, (b) berufenen und (c) geborenen Mitgliedern (Art. 5 Abs. 1 KO, § 30 Abs. 1 KGO).

a. gewählte Mitglieder

Nach den Vorschriften der Kirchengemeindevahlordnung sind abhängig von der Größe der Kirchengemeinde zwischen sechs und 16 Gemeindeglieder in den Kirchenvorstand zu wählen (§ 9 KGWO). Diese Wahl findet alle sechs Jahre statt und ist die Grundlage für die weiteren Wahlen in die Dekanatsynode und die Kirchensynode.

Aktiv wahlberechtigt sind alle getauften und konfirmierten Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt sind Menschen, die unter Betreuung stehen oder denen das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 2 KGWO).

Passiv wahlberechtigt (wählbar) sind die aktiv wahlberechtigten Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht bestimmten Ausschlußtatbeständen unterfallen (§ 5 KGWO). Bei den Ausschlußtatbeständen ist danach zu unterscheiden, ob diese absolut gelten (§ 5 Abs. 2 KGWO) oder durch Ausnahmegenehmigung des Dekanatssynodalvorstand überwunden werden können (relativer Ausschlußgrund, § 5 Abs. 3 - 5 KGWO). Durch die Ausschlußtatbestände sollen typischerweise auftretende Interessenkollisionen vermieden werden. Ist bei den absoluten Ausschlußgründen immer von einer solchen Kollision auszugehen, kommt es bei den relativen Ausschlußgründen auf eine konkrete Bewertung im Einzelfall an.

b. berufene Mitglieder

Nach Ablauf eines halben Jahres vom Beginn der Amtszeit eines Kirchenvorstandes kann dieser unabhängig von der Kandidatenliste Berufungen vornehmen, um beispielsweise bestimmte Kompetenzen in seinen Kreis einzubinden. Abhängig von der Gemeindegröße sind bis zu vier Berufungen möglich (§ 23 KGWO). Die berufenen Mitglieder müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen.

Nach der Berufung gibt es praktisch keinen Unterschied mehr zwischen gewählten und berufenen Mitgliedern. So müssen bei Ausscheiden von gewählten oder berufenen Mitgliedern nur dann Ergänzungswahlen vorgenommen werden, wenn dadurch die gesetzliche Zahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die sich aus § 9 Abs. 1 und 2 KGWO ergibt, unterschritten wird.

c. geborene Mitglieder

Ohne Wahl oder Berufung, sondern ausschließlich aufgrund ihrer Amtsstellung gehören dem Kirchenvorstand außerdem die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle in der Gemeinde innehaben oder verwalten, sowie bestimmte weitere Pfarrpersonen, die für eine gewisse Dauer in der Kirchengemeinde tätig sind, dem Kirchenvorstand an (§ 30 Abs. 1 KGO). Pfarrerrinnen und Pfarrer in pfarramtlich verbundenen Gemeinde gehören dem Kirchenvorstand jeder dieser Gemeinde an (§ 30 Abs. 2 KGO).

Außerdem können dem Kirchenvorstand übergemeindliche Pfarrerrinnen und Pfarrer angehören, wenn sich deren Dienst überwiegend innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde abspielt. Dies bedarf einer Ausnahmeregelung durch die Kirchenleitung (§ 30 Abs. 3 KGO). Nach § 30 Abs. 4 KGO können außerdem Pfarrerrinnen und Pfarrer aus benachbarten Kirchengemeinden Sitz und Stimme im Kirchenvorstand aufgrund einer gemeinsamen Pfarrdienstordnung nach § 12 Abs. 4 KGO haben. Dadurch soll gewährleistet sein, daß alle, die wesentlich in der Gemeinde als Pfarrer(in) Verantwortung tragen, an den Entscheidungsprozessen beteiligt sind.

Für die Beschlußfähigkeit des Kirchenvorstandes kommt es auf die Anwesenheit der geborenen Mitglieder nicht an (§ 38 Abs. 1 KGO).

2. Verlust des Amtes

Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert dieses Amt, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit wegfallen (§ 50 Abs. 1lit. a KGO). Dies kann insbesondere durch Wegzug aus der Gemeinde geschehen, wenn nicht gleichzeitig ein Antrag auf Umgemeindung nach § 16 KGO gestellt wird. Bei den Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 KGWO ist nach absoluten und relativen Ausschlußgründen zu unterscheiden. Tritt ein absoluter Ausschlußgrund ein, verliert das Kirchenvorstandsmitglied unmittelbar sein Amt. Bei relativen Ausschlußgründen muß für den Fortbestand des Amtes eine Ausnahmegenehmigung des Dekanatssynodalvorstandes eingeholt werden (§ 5 Abs. 5 KGWO analog).

Einem Kirchenvorstandsmitglied kann das Amt auch wegen eines groben Verstoßes gegen seine Pflichten als Kirchenvorstandsmitglied aberkannt werden. Die Pflichten von Mitgliedern des Kirchenvorstandes ergeben sich aus einer Gesamtschau von Art. 6-9 KO, §§ 25 ff. KGO und § 1 KGWO. Danach sind von einem Mitglied des Kirchenvorstandes ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft, Loyalität und Konstruktivität der Mitarbeit, sowie Wahrung der Vertraulichkeit, Teilnahme an den Diensten, zu denen sich die Mitglieder des Kirchenvorstandes verpflichtet haben. Bei der Beurteilung, ob diese Pflichten erfüllt sind, steht den entscheidenden kirchlichen Stellen ein Beurteilungsspielraum zu.

Die Feststellung des Verlustes hat der Dekanatssynodalvorstand nach Anhörung der Betroffenen und des Kirchenvorstandes zu treffen (§ 50 Abs. 2 KGO). Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei der Kirchenleitung eingelegt werden.

V. Vorsitz

1. Wahl

Der Kirchenvorstand wählt innerhalb von zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit für zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bestimmt die Stellvertretung (§ 32 Abs. 1KGO).

Die Kirchengemeindeordnung ist so angelegt, daß in erster Linie gewählte oder berufene Mitglieder zu Vorsitzenden gewählt werden sollen. Wenn eine solche Wahl nicht zustandekommt, ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu wählen. Diese können sich der Wahl für Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz nicht entziehen (Art. 17 Abs. 2 KO).

Der stellvertretende Vorsitz soll in der Regel von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer wahrgenommen werden, es sei denn, diese wurden schon für den Vorsitz gewählt. Dann ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

§§ 33, 34 KGO regeln, daß der (stellvertretende) Vorsitz einer Pfarrperson bei einer Verhinderung von mehr als zwei Monaten bei Stellenteilung durch die andere Pfarrperson, in anderen Fällen durch die beauftragte Vertretung im Pfarramt übernommen wird.

Die oder der Vorsitzende ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder (nicht lediglich der Anwesenden) von diesem Amt abrufbar (§ 32 Abs. 6 KGO). Solange keine neue Wahl stattfindet, muß die Stellvertretung die Aufgaben des Vorsitzes übernehmen.

Für die Wahl gelten die Bestimmungen von § 38 Abs. 5 KGO (s.u.).

2. Aufgaben

Die oder der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung,
- Vorbereitung und Leitung der Kirchenvorstandssitzungen (s.u.),
- Umsetzung der Beschlüsse (s.u.).

Zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung gehören insbesondere die Erledigung von Schriftverkehr, Anschaffungen bis zu einem gewissen Wert im Rahmen des Haushaltsplanes, Repräsentationspflichten, Wahrnehmung der laufenden Dienstaufsicht, Führen von Dienst- und Mitarbeitergesprächen.

VI. Die Kirchenvorstandssitzung

1. Einladung

Kirchenvorstandssitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dies beantragen, muß auch zwischenzeitlich eine Sitzung einberufen werden (§ 36 Abs. 1, 3 KGO). Die Einladung muß mit Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen (§ 36 Abs. 2 KGO). Für die Frist ist entscheidend, wann die Einladung bei den Mitgliedern angekommen ist und zur Kenntnis genommen werden konnte. Die Frist kann unterschritten werden, wenn eine Sache besonders dringlich ist; dann darf aber auch nur über diese Angelegenheit beraten und beschlossen werden.

2. Tagesordnung

Auf die Tagesordnung muß alles gesetzt werden, wofür ein Kirchenvorstandsbeschuß erforderlich ist oder was sonst der Erörterung bedarf. Grundsätzlich kann die oder der Vorsitzende hierbei nach Zweckmäßigkeit entscheiden, wann ein Thema behandelt werden soll. Anträge, die von einem Viertel der Mitglieder spätestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden (§ 36 Abs. 4 KGO). Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Ein Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn alle Anwesenden zustimmen, daß hierüber abgestimmt wird; für die Abstimmung in der Sache gelten die allgemeinen Regeln (s.u.) (§ 36 Abs. 5 KGO).

3. Sitzungsleitung

Der oder dem Vorsitzenden obliegt auch die Sitzungsleitung (§ 35 KGO). Dazu gehören der Aufruf der Tagesordnungspunkte, das Führen einer Rednerliste und Erteilen des Wortes, Einhaltung der Ordnung in der Sitzung und die Regelung der Protokollführung. Die oder der Vorsitzende übt während der Sitzung auch das Hausrecht aus.

4. Beschlüsse

a. Beschlußfähigkeit

Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der gewählten und berufenen Mitglieder anwesend ist (§ 38 Abs. 1 KGO). Auf Pfarrer(innen) kommt es also hierbei nicht an. Dadurch soll gewährleistet werden, daß nicht durch ungewöhnliche Konstellationen Beschlüsse zustandekommen, die fast nur von den Pfarrer(innen) getragen werden.

War ein Kirchenvorstand in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlußfähig, so kann zu einer dritten Sitzung eingeladen werden, in der er auf jeden Fall beschlußfähig ist. Dies setzt voraus, daß mit der selben Tagesordnung wie zur zweiten Sitzungen eingeladen und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß unabhängig von der Zahl der Anwesenden Beschlußfähigkeit gegeben ist (§ 38 Abs. 2 KGO).

b. Beschlußfassung

Ein Beschluß ist gefaßt, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt (§ 38 Abs. 4 KGO). Die Ja-Stimmen müssen also mehr als die Hälfte sein. Dies führt dazu, daß Enthaltungen wie Nein-Stimmen wirken. Dadurch ist gewährleistet, daß ein Beschluß nicht ohne die Zustimmung der meisten Anwesenden gefaßt werden kann. Bei weitgehender Unentschlossenheit soll eine Entscheidung nicht zustandekommen.

In aller Regel wird offen abgestimmt. Es kann aber auch geheim mit Stimmzetteln abgestimmt werden. Dies muß geschehen, wenn ein Mitglied des Kirchenvorstandes dies verlangt (§ 38 Abs. 4 KGO).

Ein vorherige Stimmabgabe durch Hinterlegen eines Stimmzettels oder Beauftragung eines anderen Kirchenvorstandsmitgliedes ist nicht möglich. § 38 Abs. 1, 4 und 5 KGO stellt auf die Stimmen der "Anwesenden" ab. Denn die Abstimmung erfolgt aufgrund der mündlichen Aussprache und Beratung, die bei jedem Beteiligten zu einem Sinneswandel führen kann.

Wer selbst oder durch Angehörige durch einen Beschluß betroffen ist, darf nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen (§ 42 KGO). Die Betroffenheit setzt voraus, daß es um eigene, persönliche Rechtspositionen geht. Eine Betroffenheit, die sich allein aus der funktionalen Stellung innerhalb des Kirchenvorstandes oder der Kirchengemeinde ergibt, führt nicht zum Ausschluß von der Beratung und Beschlußfassung.

c. Wahlen

Neben Entscheidungen zu Sachfragen hat der Kirchenvorstand auch Wahlen durchzuführen, um bestimmte Funktionen (Vorsitz, Dekanatssynodale ...) zu besetzen. Wahlen sind immer geheim durchzuführen. Im ersten und zweiten Wahlgang muß die absolute Mehrheit erreicht werden. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit; dabei müssen aber mindestens mehr Stimmen als die Hälfte der für die Beschlußfähigkeit erforderlichen Stimmen erreicht werden. Es besteht also ein doppeltes Mehrheitserfordernis. Einerseits wird auf das Verhältnis der abgegebenen Stimmen der Anwesenden geachtet, andererseits unabhängig von der Anwesenheit auf die Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder (§ 38 Abs. 5 KGO). Durch dieses Verfahren soll einerseits gewährleistet werden, daß erforderliche Wahlen auf jeden Fall zu einem Ergebnis geführt werden können, andererseits aber niemand gewählt wird, der nicht ein Mindestmaß an Rückhalt innerhalb des Kirchenvorstandes hat.

Für Pfarrwahlen gilt ausdrücklich das Pfarrstellengesetz, das spezielle Regelungen für die Beschlußfähigkeit und erforderliche Mehrheiten vorsieht.

5. Protokoll

Die Kirchengemeindeordnung schreibt vor, daß die Beschlüsse des Kirchenvorstandes in einem Protokoll festzuhalten sind (§ 39). Die notwendigen Angaben für das Protokoll ergeben sich aus § 39 Abs. 2 und 3 KGO. Dieses Protokoll ist während der Sitzung zu erstellen, am Schluß zu verlesen und von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Wenn das Protokoll nicht in einem Protokollbuch geführt wird, sind die Seiten gesondert aufzubewahren. Diese Sammlung ist mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen und soll von Zeit zu Zeit gebunden werden.

Wenn der Kirchenvorstand ein Verlaufsprotokoll führen will, kann dies mit dem Beschlußprotokoll geschehen, es muß aber in der Sitzung erstellt werden. Es ist auch möglich, das Verlaufsprotokoll zusätzlich zu erstellen und zu einem späteren Zeitpunkt zu genehmigen. Das Beschlußprotokoll nach § 39 Abs. 1, 2 KGO ist auf jeden Fall in der Sitzung zu erstellen, damit es in der Zeit bis zur nächsten Sitzung Handlungsgrundlage für die Umsetzung der Beschlüsse sein kann.

VII. Kirchenvorstandsbeschlüsse

1. Genehmigungserfordernisse

Die vom Kirchenvorstand gefaßten Beschlüsse (s.o.) sind von der oder dem Vorsitzenden umzusetzen. Dies kann zunächst bedeuten, daß erforderliche Genehmigungen eingeholt werden. § 29 KGO enthält neben anderen Vorschriften eine Reihe von Genehmigungsvorbehalten, die u.a. dazu dienen, daß weitreichende Entscheidungen (Anstellung von Personal, Grundstücksgeschäfte ...) nicht ohne Beratung und Kontrolle durch die genehmigende Stelle getroffen werden. Zuständig ist in der Regel die Kirchenverwaltung; die Kirchenleitung kann aber aufgrund von § 26 Abs. 2 RVG diese Aufgaben auf die Regionalverwaltungen übertragen.

2. Erklärungen im Rechtsverkehr

Für die Umsetzung vieler Beschlüsse sind der Abschluß von Verträgen oder andere Erklärungen im Rechtsverkehr erforderlich. Für diese Erklärungen gilt das Vier-Augen-Prinzip. Es müssen immer zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes beteiligt sein, darunter wenigstens die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung (§ 47 KGO).

3. Einsprüche

Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes steht den Betroffenen der Einspruch an den Dekanatssynodalvorstand und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an die Kirchenleitung zu (§ 44 KGO). Nach der Entscheidung der Kirchenleitung steht schließlich noch der Weg zum Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht offen.

Die Rechtsmittel setzen voraus, daß individuelle Rechtspositionen kirchenrechtlicher Art möglicherweise verletzt worden sind. Der Rechtsmittelführende muß sich also auf eine kirchenrechtliche Norm beziehen können, die auch zum Inhalt hat, daß ihm in diesem Fall eine bestimmte eigene persönliche Rechtsposition eingeräumt wird. Bloße Interessen, emotionale Einstellungen oder sonstige Motive kommen nicht in Betracht. So dienen die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung beispielsweise dem Schutz des kirchlichen Vermögens, nicht aber den Interessen der Gemeindeglieder; die Vorschrift über das aktive Wahlrecht räumt den Kirchenmitgliedern hingegen eine bestimmte Rechtsposition ein, die durch einen Ausschluß von der Wahl verletzt werden kann. Diese Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Einspruches ist gewissermaßen das Spiegelbild zu den Gründen, warum jemand von einer Entscheidung ausgeschlossen sein kann (§ 42, s.o.).

VIII. Ausschüsse

Nach § 40 KGO kann der Kirchenvorstand Arbeitsausschüsse für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben bestellen. Er bestimmt dabei über die Zusammensetzung, den Vorsitz und die Arbeitsweise. In den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder mitarbeiten, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit des Kirchenvorstandes zu unterstützen und seine Entscheidungen vorzubereiten. Sie sind an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden. Bevor über eine Angelegenheiten, die einem Ausschuss anvertraut worden sind, entschieden wird, muß der Kirchenvorstand ihn anhören. Er ist aber an ein Votum des Ausschusses nicht gebunden.

IX. Mitarbeiterkreis

Der Mitarbeiterkreis besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, den haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden, sowie allen Gemeindegliedern, die ehrenamtlich besondere Dienste in der Kirchengemeinde versehen (Art. 10 Abs. 2 KO). Die Zusammensetzung wird vom Kirchenvorstand festgestellt (§ 53 Abs. 1 KGO). Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der stellvertretende Vorsitz wird durch den Mitarbeiterkreis bestimmt. Einmal jährlich ist der Mitarbeiterkreis einzuberufen und kann Wünsche und Anträge an den Kirchenvorstand richten (§ 53 Abs. 3 KGO, Art. 10 Abs. 3 KO).

X. Gruppen und Einrichtungen

Das Leben einer Kirchengemeinde spielt sich außer im Gottesdienst vielfältig in Gruppen und Einrichtungen der Kirchengemeinde ab. Für alle diese Tätigkeitsfelder trägt der Kirchenvorstand die Verantwortung und hat letztlich die Entscheidungskompetenz. So kann er entscheiden, welche Gruppen und Angebote es in der Kirchengemeinde geben soll. Anderen Gruppen können aufgrund einer Vereinbarung Gemeinderäume zur Verfügung gestellt werden. Wegen der Folgen für Haftung und Versicherung ist es wichtig, daß der Kirchenvorstand klar entscheidet, welche Gruppen zur Kirchengemeinde und damit zu seinem Verantwortungsbereich gehören.

Einrichtungen der Kirchengemeinde bestehen in der Regel als unselbständige Einrichtungen. So sind kirchliche Kindergärten in der Regel unselbständig, d.h. der Kirchenvorstand hat hier Entscheidungen über Personaleinstellung, -kündigung, Vertragsbeziehungen mit Eltern etc. zu treffen. Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht kann zwar teilweise auf die Leiterin oder den Leiter einer Einrichtung übertragen werden; in der Letztverantwortung bleibt sie aber beim Kirchenvorstand.

In manchen Fällen empfiehlt es sich, Gemeindevorsatzungen zu erlassen, um Einrichtungen auch rechtlich zu ordnen. (s.u.)

Eine Kirchengemeinde kann auch selbständige Einrichtungen in Formen des Privatrechts schaffen. Dies ist in jedem Fall genehmigungsbedürftig und setzt die Klärung vielfältiger Einzelfragen voraus.

XI. Gemeindeversammlung (Art. 11 KO, § 54 KGO)

Wenigstens einmal im Jahr soll eine Gemeindeversammlung einberufen werden, auf der den Kirchenmitgliedern über die Arbeit des Kirchenvorstandes zu berichten ist. Dieser ist für die Einberufung und Leitung verantwortlich. Der Kirchenvorstand muß eine Gemeindeversammlung einberufen, wenn mindestens 30 Gemeindeglieder dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen.

Aus der Gemeindeversammlungen können Anträge gestellt und Anregungen gegeben werden. Der Kirchenvorstand muß sich damit auseinandersetzen und bei der nächsten Gemeindeversammlung über seine Entscheidungen berichten. Die Gemeindeversammlung kann dem Kirchenvorstand aber keine verbindlichen Vorgaben machen. Die Gemeindeversammlung ist kein Organ der Kirchengemeinde. Sie hat neben dem Kirchenvorstand keine Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnis.

XI. Satzungen, Arbeitsgemeinschaften, Verbände

Durch das Recht der EKHN sind die im Wesentlichen notwendigen Arbeitsstrukturen für Kirchengemeinden geregelt. Dies schließt aber nicht aus, daß weitere Strukturen erforderlich sind, um kirchliche Arbeit zu gestalten. Diese können durch Erlaß von Satzungen geschaffen werden. Durch Satzungen können eigene Angelegenheiten auf rechtlich verbindliche Weise geregelt werden.

So bietet § 55 KGO für die innergemeindliche Sphäre die Möglichkeit, Kirchengemeindevorsatzungen zu

erlassen. Sie sind vom Kirchenvorstand zu beschließen, der Kirchengemeinde zur Einsichtnahme offenzulegen und bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Beispiele sind Kindergarten- und Friedhofssatzungen oder Satzungen für rechtlich unselbständige Förderkreise.

Das Verbandsgesetz eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, Arbeitsgemeinschaften oder Verbände mit anderen Kirchengemeinden oder Dekanaten zu bilden, um gemeinsame Aufgaben durch gemeinsame Organe wahrzunehmen. Für die dabei erforderlichen Satzungen ist ein vergleichsweise aufwendiger Genehmigungs- und Anerkennungsweg vorgesehen (vgl. §§ 10, 22 VerbG).

XII. Aufsicht

Der Kirchenvorstand hat einen großen Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Innerhalb des rechtlich vorgegebenen Rahmens hat er zudem eine große Entscheidungsfreiheit. Um jedoch zu gewährleisten, daß der vorgegebene Rahmen eingehalten wird, untersteht der Kirchenvorstand der Aufsicht des Dekanatssynodalvorstandes (Art. 25 lit. c KO) und der Kirchenleitung (Art. 48 Abs. 2 lit. c KO).

Aufsicht wird zunächst begleitend und unterstützend verstanden. Dies wird in § 29 Abs. 4 KGO deutlich, wonach auch, wenn keine Genehmigung vorgeschrieben ist, die Beratung und Hilfe der Kirchenverwaltung in Anspruch genommen werden soll. Der Dekanatssynodalvorstand hat außerdem nach § 27 Abs. 1 DSO wichtige Unterstützungsaufgaben für Kirchenvorstände: Information, Beratung, Vermittlung. Außerdem hat er das Recht, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 27 Abs. 2 DSO).

In §§ 45 f. KGO werden darüber hinaus Eingriffsmöglichkeiten für den Dekanatssynodalvorstand und die Kirchenleitung geregelt. Nach § 45 KGO sind Beschlüsse, die möglicherweise das Recht verletzen oder erheblichen Schaden verursachen, der Kirchenleitung vorzulegen. Nach § 46 Abs. 1 KGO kann die Kirchenleitung anstelle des Kirchenvorstandes vermögensrechtliche Ansprüche geltend machen. Andere Rechte können durch die Kirchenleitung bei Zustimmung des Dekanatssynodalvorstandes geltend gemacht werden (Abs. 2). Und schließlich kann der Dekanatssynodalvorstand Beauftragte bestellen, wenn sich ein Kirchenvorstand trotz Abmahnung durch die Kirchenverwaltung weigert, seinen Aufgaben nachzukommen (Abs. 3).

XIII. Schluß

Das Kirchengemeinderecht schafft die Voraussetzungen und die Gewähr für die Ordnung und rechtliche Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinden. Durch die verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verfahren und Kooperationsformen schafft es einen Rahmen, innerhalb dessen die verschiedenen Akteure miteinander an der Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde arbeiten können.